

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

13.11.2020 Drucksache 18/11280

Antrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Infektionsschutz für Geflüchtete gewährleisten – dezentrale Unterbringung voranbringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- von § 49 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) dahingehend Gebrauch zu machen, dass die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge schnellstmöglich beendet wird,
- gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Kommunen kleine Einheiten für die dezentralen Unterbringungen und Konzepte zu schaffen, entsprechend den Regelungen für Saisonarbeitskräfte und Erntehelferinnen und Erntehelfer, und dabei auch die Unterbringung in Appartements, Ferienwohnungen, Hotels und sonstigen Leerständen einzubeziehen,
- ein Konzept zur Evakuierung von Risikopatientinnen und Risikopatienten kurzfristig zu entwickeln und umzusetzen,
- Quarantänemaßnahmen auf Infizierte und Kontaktpersonen zu beschränken und in Quarantäne befindliche Personen oder COVID-19-Infizierte nicht mit anderen Erkrankten zusammenzulegen.

Begründung:

Der Ausbruch des Coronavirus betrifft die gesamte Gesellschaft, auch Geflüchtete. Diese sind aufgrund der beengten Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen des Landes und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften besonders von einer Infektion mit dem Coronavirus bedroht. So hatten sich bis zum 19. Oktober 2020 2 307 Geflüchtete in Flüchtlingsunterkünften in Bayern mit COVID-19 infiziert. Dort kann weder ein Sicherheitsabstand eingehalten noch können soziale Kontakte vermieden werden. Wer sich Gemeinschaftsküchen teilt, in Mehrbettzimmern wohnt, aus derselben Kantine versorgt wird und die Sanitäranlagen gemeinsam nutzt, ist immer mit anderen Menschen in Kontakt. Flächendeckende Hygiene- oder Schutzstandards können in Gemeinschaftsunterkünften nur bedingt umgesetzt und eingehalten werden. Wenn in Gemeinschafts- und Sammelunterkünften die Wahrung des Mindestabstands nicht möglich ist, ist eine Unterbringung dort ungeeignet.

In den letzten Jahren wurden durch die Bundesregierung die Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen zunehmend verschärft, zuletzt mit dem sogenannten Geordnete- Rückkehr-Gesetz. Schutzsuchende werden so angesichts der

Corona-Infektionslage einem unverantwortlichen Risiko ausgesetzt. Insbesondere für Risikogruppen ist das nicht hinnehmbar.

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 22.04.2020 festgestellt, dass "auch in Asylbewerberunterkünften die Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zwingend geboten ist", und in dem konkreten Fall die Landesdirektion Sachsen verpflichtet, vorläufig die Pflicht des klagenden Asylbewerbers, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden. Geklagt hatte ein Asylbewerber, der aus Altersgründen zu einer Risikogruppe gehört.

Die Verwaltungsgerichte Dresden (Beschlüsse vom 24.04.2020 und 29.04.2020), Chemnitz (Beschluss vom 30.04.2020) und Münster (Beschlüsse vom 07.05.2020 und 12.05.2020) haben ebenfalls entschieden, dass jeweils Einzelpersonen oder Familien aus Erstaufnahmeeinrichtungen entlassen werden müssen, weil in den Unterkünften der Schutz vor COVID-19 nicht hinreichend gewährleistet ist.

Die Staatsregierung muss nun in Kooperation mit den Kommunen die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in den Massenunterkünften deutlich reduzieren, um das Infektionsrisiko zu senken. Hierfür ist es erforderlich, möglichst viele Geflüchtete dezentral unterzubringen, wobei sämtliche freie Kapazitäten auszuschöpfen und erforderlichenfalls zusätzliche Wohnräume anzumieten sind. Besonders gefährdete Personen sind prioritär und unverzüglich aus den Massenunterkünften in dezentrale Unterkünfte zu verlegen, um sie bestmöglich zu schützen. So waren in Bayern laut Staatsregierung am 30.09.2020 22 511 Plätze in den dezentralen Unterkünften nicht belegt.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die in Quarantäne genommen werden müssen, ist eine adäquate soziale, medizinische und psychologische Versorgung sicherzustellen. Überdies ist sicherzustellen, dass diese Personen weiterhin mit Freundinnen und Freunden sowie Familie, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Ehrenamtlichen und Behörden kommunizieren können. Abzulehnen sind in jedem Fall die pauschale In-Quarantänenahme von Geflüchteten und die pauschale Abriegelung von Massenunterkünften durch die Polizei oder Sicherheitsdienste, da diese nicht als Schutz, sondern als Internierung wahrgenommen werden.